



**Fachverband  
Gebäude-Klima e.V.**

## Offener Brief

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
Umweltbundesamt

Danziger Straße 20  
74321 Bietigheim-Bissingen  
Fon +49 (0)7142 788899-0  
Fax +49 (0)7142 788899-19  
info@fgk.de · www.fgk.de

---

Büro Berlin  
TGA-Repräsentanz Berlin  
Haus der Bundespressekonferenz  
Schiffbauerdamm 40 · Raum 6101  
10117 Berlin  
23. November 2021 Me/Hd

### **Kritik und fachliche Hinweise zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Beschaffung klimafreundlicher Leistungen AVV Klima**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK) ist der führende Branchenverband der deutschen Klima- und Lüftungswirtschaft. Die rund 300 Mitgliedsunternehmen beschäftigen ca. 49.000 Mitarbeiter und erwirtschaften einen Umsatz von etwa 7,1 Milliarden Euro pro Jahr. Er unterstützt umfänglich die Ziele des Klimaschutzes und die Beschaffung klimafreundlicher Produkte und Dienstleistungen für Gebäude. Wichtig ist in diesem Kontext, dass bei der Betrachtung nicht ausschließlich einzelne Aspekte berücksichtigt werden dürfen, sondern gerade auch bei der Gebäude- und Anlagentechnik eine gesamtheitliche Bewertung notwendig ist.

Der FGK ist verwundert und bedauert es, dass er als führender Fachverband der Klimatechnik keine Gelegenheit hatte, seine Fachexpertise bei der Erstellung der Anlage 1 der AVV Klima einzubringen. Von dem in der AVV formulierten Ziel – die Treibhausgasbilanz der Bundesregierung zu senken – wird man sich nämlich durch ein Verbot von einigen der in Anlage 1 aufgeführten Geräte nicht nähern, sondern weiter entfernen. Der angestrebten Vorreiterrolle der Bundesverwaltung, dem Klima- und Umweltschutz Rechnung zu tragen, wird die AVV Klima dadurch nicht gerecht. Zudem lässt sich belegen (siehe Begründung), dass das Verbot bestimmter Geräte nicht nur zu einer Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, sondern auch zu einer Erhöhung der Investitions- und Lebenszykluskosten führen wird. Es ist sogar so, dass der Ausschluss der oben genannten Produkte im Widerspruch zu den allgemeinen Zielen der AVV Klima stehen. Weiterhin steht der Ausschluss einzelner Gerätetypen im klaren Widerspruch zum EU Prinzip „Efficiency First“.

Wir möchten Sie bitten, die in der Begründung genannten und in Anlage 1 aufgeführten Produkte zu überprüfen und zu streichen. Der FGK bietet gerne an, die Hintergründe in einem persönlichen Gespräch zu erläutern und durch eine Anpassung der Anlage 1 zu einem Erfolg der AVV Klima beitragen zu können. In jedem Fall erbitten wir eine Erläuterung, auf welcher Grundlage die verbotenen Geräte in der Anlage 1 aufgenommen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Mertz  
Geschäftsführer

Claus Händel  
Technischer Referent

## Begründung

Die Nennung einzelner Produkte in der Anlage 1 darf nicht dazu führen, dass diese einzig und allein aufgrund der Verwendung von Bauarten oder Arbeitsmitteln (hier Kältemittel) oder Bauarten, die bei sachgemäßem Umgang und fachgerechter Installation nicht in die Umwelt gelangen, von der Beschaffung ausgeschlossen werden. Es müssen die gleichen Rahmenbedingungen gelten, wie dies bei allen anderen Leistungen gefordert wird. Dazu gehören neben Umweltaspekten insbesondere die Lebenszyklusbetrachtungen. Eine Bilanz über den Verwendungszeitraum ist dazu notwendig.

Der Umgang und die Verwendung halogenierter Kältemittel ist über die EU F-Gase VO 517/2014 und die nationalen Ergänzungen im Chemikaliengesetz umfassend geregelt. Zusätzliche Beschränkungen sind nicht mit den Anforderungen des gemeinsamen Marktes vereinbar. Weiterhin ist immer das „Energy Efficiency First“-Prinzip zu beachten, das bei einem Verbot der nachfolgend genannten Produkte außer Acht gelassen wird.

Folgende Produkte sind aus Sicht des FGK in der Anlage 1 zu streichen:

1. Multisplit/VRF-Klimageräte mit mehr als 10 Kilowatt Nennkälteleistung (hier kann alternativ auf Flüssigkeitskühler zurückgegriffen werden),
  2. Flüssigkeitskühler mit mehr als 10 Kilowatt Nennkälteleistung mit Kältemittel GWP  $\geq$  150,
  3. Kühl- und Gefriergeräte (u. a. Kühlschränke, Speiseeistruben und Verkaufsautomaten wie Flaschenkühler) und sonstige stationäre und mobile Kälte- und Klimaanlage mit halogenierten Kältemitteln (sofern Alternativen marktverfügbar).
- 
1. Multisplit/VRF-Klimasysteme erfüllen heute nicht nur Kühlungsaufgaben, sondern sind effiziente und kosteneffiziente Wärmepumpen und damit auch ein wesentlicher Baustein für die Erfüllung der Klimaschutzziele im Gebäudebereich. An diese Geräte werden die höchsten Effizienzanforderungen gemäß Ecodesign gestellt, weshalb sie eine hervorragende Effizienz im Heiz- und Kühlbetrieb vorweisen, die auf Systemebene kaum von wassergeführten Systemen gleicher Größe erreicht werden kann. Ein Verbot dieser Systeme in der AVV Klima würde diese Bestrebungen konterkarieren. Im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung können diese Systeme wie alle anderen Lösungen bewertet werden. Ein pauschaler Ausschluss von der Beschaffung ist im Sinne des Klimaschutzes nicht zielführend und wettbewerbsbehindernd.
  2. Flüssigkeitskühler ab 10 kW, die ein Kältemittel mit einem GWP  $<$  150 verwenden, sind auf dem Markt kaum bzw. nur als Sonderbauarten verfügbar. Außerdem sind die möglichen alternativen Kältemittel brennbar, was zusätzlichen baulichen Aufwand bei Installation und Betrieb erfordert. Auch hier gelten die vorher gemachten Aussagen, dass für diese Geräte wie bei allen anderen Lösungen entsprechende individuelle Lebenszyklusbetrachtungen gemacht werden können. Bei Bedarf kann der FGK entsprechende Studienergebnisse vorstellen, die belegen, dass sowohl die Kosten als auch der Energieverbrauch von Kaltwasser-Klimaanlagen im Vergleich zu VRF-Systemen bei einer Lebenszyklusbetrachtung höher ausfallen.
  3. Soweit uns bekannt, sind keine stationären Klimaanlage ohne halogenierte Kältemittel auf dem deutschen Markt verfügbar. Die Beschränkung ausschließlich auf natürliche Kältemittel (in diesem Produktsegment ist wohl R290 Propan gemeint) führt zu erheblichen erst zu lösenden sicherheitsrelevanten Fragestellungen im Hinblick auf Produkt- und Systemverantwortung. Im Zusammenhang mit der pauschalen Aussage von 1. ist eine mögliche Konsequenz, dass als Ersatz für VRF-Systeme Split-Klimageräte eingesetzt werden (unabhängig vom möglichen Kältemittel) oder sogar mobile Klimageräte. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Gebäudeenergiebilanz und die Ausgestaltung/Architektur der Gebäude.
  4. In den Erläuterungen zur AVV (Anlage 2) wird unter „3 Negativliste“ aufgeführt, dass von den Produkten dieser Negativliste erhebliche negative Klimawirkungen ausgehen, ohne dass dies für die o.a. Produkte objektiv dargelegt wurde